

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs

A. Zielsetzung

Die Einführung des Einheitspapiers und des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren zum 1. Januar 1988 machen als Zwischenlösung vor einer grundlegenden Neukonzeption des Außenhandelsstatistikgesetzes - als Folge der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes - eine Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 14. Juli 1977 erforderlich.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates nach § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 des Außenhandelsstatistikgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die mit der Anpassung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die nationale Statistik verbundenen Mehrkosten werden nach einer vom Statistischen Bundesamt vorgenommenen Kalkulation in den Haushaltsansätzen dieses Amtes ab 1988 berücksichtigt.

04.11.88

Wi - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 4. November 1988

121 (421) - 600 03 - Sta 23/88

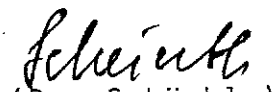
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik
des grenzüberschreitenden Warenverkehrs

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik
des grenzüberschreitenden Warenverkehrs

Vom.....

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnen der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1977 (BGBl. I S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

- "1. das Verbringen von Waren aus dem Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes und außerhalb des Währungsgebietes der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (Ausland) in das Erhebungsgebiet mit Ausnahme der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs (Einfuhr); bei der Einfuhr handelt es sich um den Eingang und die Einfuhr im Sinne des hier einschlägigen EG-Rechts;
2. das Verbringen von Waren aus dem Erhebungsgebiet in das Ausland mit Ausnahme der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs (Ausfuhr); bei der Ausfuhr handelt es sich um die Versendung und die Ausfuhr im Sinne des hier einschlägigen EG-Rechts;"

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Buchstaben c, e und f wie folgt gefaßt:

- "- c) Einfuhr zur aktiven Veredelung (§ 4 Abs. 2 bis 4)
 - aa) zur Eigenveredelung,
 - bb) zur Lohnveredelung,
- e) Einfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 11),
- f) Einfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 14);"

c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Buchstaben c, e und f wie folgt gefaßt:

- c) Ausfuhr nach aktiver Veredelung (§ 4 Abs. 5)
 - aa) nach Eigenveredelung,
 - bb) nach Lohnveredelung,
- e) Ausfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 12),
- f) Ausfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 13);"

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Einfuhr- und Ausfuhrarten gliedern sich weiter in Verfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2793/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die bei Verwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 des Rates vorgesehenen Vordrucke zu gebrauchenden Code (ABl. EG 1986 Nr. L 263 S. 74) in der jeweils gültigen Fassung auf. Anzumelden ist der nach dieser Verordnung zu bildende Verfahrenscode. Dem vierstelligen Gemeinschaftscode ist eine nationale Unterteilung anzufügen. Die Waren sind dabei, soweit die §§ 19, 20 und 21 nichts anderes bestimmen, jeweils mit den für die statistische Behandlung maßgebenden Merkmalen und Umständen anzumelden. Bei der Einfuhr sind die Waren sowohl beim Verbringen aus dem Ausland zu einer Einfuhrart, einem Verfahren, als auch beim Übergang aus einer Einfuhrart, einem Verfahren, in eine andere Einfuhrart, ein anderes Verfahren anzumelden. Soweit die Art der Zollbehandlung maßgebend ist, steht der Zollabfertigung die Zollbehandlung ohne Abfertigung nach § 40 a des Zollgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gleich."

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Unter dem Merkmal Anmeldung sind Angaben zum Verfahren zu verstehen. Die Anmeldung hierzu erfolgt mit den Kurzbezeichnungen und Codes gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2793/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die bei Verwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 des Rates vorgesehenen Vordrucke zu gebrauchenden Code (ABl. EG 1986 Nr. L 263 S. 74) in der jeweils gültigen Fassung."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Freier Verkehr ist der Warenverkehr im Erhebungsgebiet, ausgenommen mit solchen Waren, die aus dem Ausland in das Erhebungsgebiet verbracht und nicht als Einfuhr in

den freien Verkehr angemeldet worden sind (ausländische Waren). Waren, die sich im freien Verkehr befinden (Waren des freien Verkehrs), werden ausländische Waren, wenn sie

im Rahmen einer aktiven Veredelung Ersatzwaren - auch bei vorzeitiger Ausfuhr - werden oder wenn sie im Rahmen einer Freihafen-Veredelung durch ausländische Waren ersetzt werden; dabei werden die ausländischen Waren ohne besondere Anmeldung Waren des freien Verkehrs."

b) Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a bis c werden wie folgt gefaßt:

- "- a) nach passiver Veredelung (§ 4 Abs. 9),
- b) zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 11),
- c) nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 14);"

c) In Absatz 3 werden die Nummern 1 und 3 wie folgt gefaßt:

- "1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zur Freigutverwendung oder zur Umwandlung;"
- "3. die Zollabfertigung von ausländischen Umschließungen zur vorübergehenden Verwendung;"

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Ausfuhr aus dem freien Verkehr ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs, ausgenommen die Ausfuhr von Ersatzwaren bei vorzeitiger Ausfuhr (§ 4 Abs. 5), die Ausfuhr von Waren zur passiven Veredelung (§ 4 Abs. 8), die Ausfuhr von Waren nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 12) sowie die Ausfuhr von Waren zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 13)."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Als Einfuhr auf Lager gilt die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einer vorübergehenden Verwendung, ausgenommen Umschließungen."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 gelten auch, wenn gleichzeitig eine Abfertigung zum steuerrechtlichen freien Verkehr erfolgt."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "Art der Veredelungsarbeit" gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Bei der aktiven Veredelung wird ferner unterschieden zwischen dem Nichterhebungsverfahren und dem Verfahren der Zollrückvergütung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr (ABl. EG 1985 Nr. L 188 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung."

- e) In Absatz 4 werden die Worte "zu einem aktiven Veredelungsverkehr" in Nummer 1 und im letzten Satz von Absatz 4 ersetzt durch die Worte "zur aktiven Veredelung". In Nummer 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- f) Absatz 5 wird gestrichen.
- g) Absatz 6 wird Absatz 5. Im letzten Satz des neuen Absatzes 5 werden die Worte "Ersatzgut nach Freigutveredelung oder im Vorgriff" ersetzt durch die Worte "Ersatzwaren bei vorzeitiger Ausfuhr".
- h) Absatz 7 wird Absatz 6.
- i) Absatz 8 wird Absatz 7.
- j) Absatz 9 wird Absatz 8. Im neuen Absatz 8 sind die Worte "eines passiven Veredelungsverkehrs" zu ersetzen durch die Worte "einer passiven Veredelung".
- k) Absatz 10 wird Absatz 9. Im ersten und zweiten Satz des neuen Absatzes 9 sind die Worte "eines passiven Veredelungsverkehrs" zu ersetzen durch die Worte "einer passiven Veredelung".
- l) Absatz 11 wird Absatz 10.
- m) Absatz 12 wird Absatz 11. Nummer 2 des neuen Absatzes 11 wird wie folgt gefaßt:

"2. das Verbringen von zur Wiederausfuhr bestimmten abgabenfreien oder nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegenden ausländischen Waren zur Bearbeitung oder Verarbeitung in die Zollfreigebiete"

- n) Absatz 13 wird Absatz 12.
- o) Absatz 14 wird Absatz 13.
- p) Absatz 15 wird Absatz 14.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Unter Benennung der Ware sind die Warenbezeichnungen und die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, im Warenverkehr mit Drittlandswaren und bei Waren, für die ein Zusatzcode anzugeben ist, die Waren-

bezeichnung und die Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs zu verstehen."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Ware ist so genau zu bezeichnen, daß sich

1. bei der Einfuhr

a) die Codenummer und der Zoll- oder Abschöpfungssatz,

b) jedoch im innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit Gemeinschaftswaren, soweit es sich nicht um Waren handelt, für die außer der Einfuhrumsatzsteuer weitere Abgaben zu erheben sind oder für die ein Zusatzcode anzugeben ist, die Warennummer,

2. bei der Ausfuhr die Warennummer, zu der die Ware gehört (Warenart)

eindeutig ergibt. Im allgemeinen ist die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit sie die Art und Beschaffenheit der Ware nicht erkennen läßt, ist die Bezeichnung durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Unter Menge der Ware sind die Rohmasse (Rohgewicht), das Reingewicht oder die Eigenmasse (Eigengewicht) und die Angabe nach einer besonderen Maßeinheit zu verstehen."

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"(2) Rohmasse (Rohgewicht) ist die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen."

c) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Eigenmasse (Eigengewicht) ist die Masse der Ware ohne alle Umschließungen."

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Rohmasse kann - soweit diese Angabe in dem Anmeldeschein vorgesehen ist - für alle in einer Anmeldung aufgeführten Waren in einer Summe angegeben werden. Bei Versand im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976

über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1) oder im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Beschluß 87/415 EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung

ist jedoch die Rohmasse für jede Warenposition anzugeben. Die Eigenmasse ist für jede Warenposition anzugeben. Die Menge nach einer besonderen Maßeinheit ist für jede Warenposition nur dann anzugeben, wenn diese im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bei der betreffenden Warennummer vermerkt ist. Kann die Menge im Zeitpunkt der Anmeldung nicht genau festgestellt werden, so ist sie zu schätzen und als geschätzt zu kennzeichnen."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "Grenzübergangswert" ersetzt durch die Worte "Statistische Wert (Grenzübergangswert)".

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Statistischer Wert ist der Rechnungspreis für den Kauf der Ware im Einfuhrgeschäft oder für den Verkauf der Ware im Ausfuhrgeschäft, sofern dieser

- einerseits alle Vertriebskosten für die Waren
 - im Landverkehr (auch bei Beförderung in Rohrleitungen), Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr frei Grenze des Erhebungsgebietes,
 - im Seeverkehr
 - bei der Einfuhr cif Entladehafen des Erhebungsgebietes,
 - bei der Ausfuhr fob Einladehafen des Erhebungsgebietes,
 - im Postverkehr
 - bei der Einfuhr frei Bestimmungspostanstalt,
 - bei der Ausfuhr frei Einlieferungspostanstalt,
 - bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (§ 19)
 - frei an Bord des Fahrzeugs

umfaßt, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält und

- auf den Ausstellungspflichtigen (§ 23) bezogen ist.

Bei der Einfuhr gehören zum Statistischen Wert auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren außerhalb des Erhebungsgebietes entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Einführer diese Kosten zu tragen hat.

In den Statistischen Wert dürfen die im Erhebungsgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften entrichteten Zölle oder Abschöpfungen und die Währungsausgleichsbeträge im Agrar-

handel der Europäischen Gemeinschaften sowie Erstattungen oder Ausfuhrabgaben nicht einbezogen werden.

Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis, ohne Rücksicht darauf, ob die Vertriebskosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt; gemeinsame Kosten sind auf die einzelnen Warenpositionen aufzuteilen."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Unter Beachtung des Absatzes 2 sind bei der Bildung des Statistischen Wertes die zollrechtlichen Vorschriften über den Zollwert und seine Feststellung entsprechend anzuwenden."

d) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Bei der Bildung des Statistischen Wertes im innergemeinschaftlichen Warenverkehr gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2954/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 mit Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG 1985 Nr. L 285 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung."

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Die Worte "(4) Als Grenzübergangswert gilt" werden ersetzt durch die Worte "(5) Als Statistischer Wert gilt".

f) Im neuen Absatz 5 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. bei der Einfuhr von Waren im Mittelwert- oder Schätzwertverfahren der für die Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer maßgebende Mittelwert oder Schätzwert;"

g) Im neuen Absatz 5 werden in Nummer 2 die Worte "bei der Ausfuhr nach Lohnveredelung der bei der Einfuhr angemeldete Grenzübergangswert" ersetzt durch die Worte "bei der Ausfuhr nach Lohnveredelung und nach wirtschaftlicher Lohnveredelung der bei der Einfuhr angemeldete Statistische Wert".

h) Im neuen Absatz 5 werden in Nummer 3 die Worte "bei der Einfuhr nach passiver Veredelung der bei der Ausfuhr angemeldete Grenzübergangswert" ersetzt durch die Worte "bei der Einfuhr nach passiver Veredelung und nach wirtschaftlicher Lohnveredelung der bei der Ausfuhr angemeldete Statistische Wert".

i) Im neuen Absatz 5 wird in Nummer 4 das Wort "Grenzübergangswert" ersetzt durch die Worte "Statistische Wert;"

j) Im neuen Absatz 5 wird die folgende Nummer 5 angefügt:

"5. bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, die ohne Entgelt oder im Rahmen eines Mietgeschäftes geliefert werden, der Preis der Waren, der zwischen nicht verbundenen Vertragspartnern in einem gleichen oder gleichartigen Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft, dem ein

Kauf oder Verkauf zugrunde liegt, auf der Basis der Absätze 2 und 4 erzielt würde; entsprechendes gilt für ein Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft zwischen verbundenen Vertragspartnern, wenn die Verbundenheit zu einem Rechnungspreis geführt hat, der in einem Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft zwischen nicht verbundenen Vertragspartnern nicht erzielt würde."

k) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

"(6) Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Beachtung der Absätze 2, 4 und 5 zu schätzen und als geschätzt zu kennzeichnen."

l) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt gefaßt:

"(7) Der Rechnungspreis ist - soweit nach dem Anmeldeschein nicht anderes vorgesehen ist - für alle mit einem Anmeldeschein angemeldeten Warenpositionen in einer Summe und stets in der geschuldeten Währung anzugeben. Der Statistische Wert ist für jede Warenposition in Deutscher Mark anzugeben."

8. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9
Wertstellung

Unter Wertstellung sind die Lieferbedingung (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2793/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die bei Verwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 des Rates vorgesehenen Vordrucke zu gebrauchenden Code (ABl. EG 1986 Nr. L 263 S. 74) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung zu verstehen."

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Herstellungs-(Ursprungs-)land" durch das Wort "Herstellungsland" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Unter Herstellungsland ist das Ursprungsland zu verstehen."

c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Ursprungsland ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (ABl. EG 1968 Nr. L 148 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung mit der Maßgabe,

daß er auch für die von der Verordnung nicht erfaßten Waren gilt. Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche oder wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Bei Präferenzwaren, für die ein Präferenznachweis vorgelegt wird, ist als Ursprungsland das Land oder Gebiet anzugeben, in dem die Waren aufgrund einer Präferenzregelung die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben."

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

"(3) Bei Gemischen oder Gemengen von Waren aus verschiedenen Ursprungsländern, die im Ausland hergestellt wurden, sind - wenn das Ursprungsland nicht nach Absatz 2 festgestellt werden kann - die Waren entsprechend dem Vermischungs- oder Vermengungsverhältnis auf die einzelnen Ursprungsländer aufzuteilen. Ist der Anteil der einzelnen Ursprungsländer an dem Gemisch oder Gemenge nicht feststellbar, so ist an Stelle der Ursprungsländer das Land anzugeben, in dem das Gemisch oder Gemenge hergestellt worden ist. Für Gemische oder Gemenge von Waren aus verschiedenen Ursprungsländern, die im Erhebungsgebiet in einem Lager hergestellt worden sind, findet § 3 Abs. 6 entsprechend Anwendung."

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 werden die Worte "An Stelle des Herstellungs-(Ursprungs-)landes ist anzugeben" ersetzt durch die Worte "An Stelle des Ursprungslandes ist anzugeben". In Nummer 4 wird das Wort "Herstellungs-(Ursprungs-)land" ersetzt durch das Wort "Ursprungsland".

- f) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

"(5) Unter Verbrauchsland ist das Bestimmungsland zu verstehen".

- g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6. Im neuen Absatz 6 wird das Wort "Verbrauchs-(Bestimmungs-)land" ersetzt durch das Wort "Bestimmungsland" (zweimal).
- h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7. Im neuen Absatz 7 wird das Wort "Verbrauchs-(Bestimmungs-)land" ersetzt durch das Wort "Bestimmungsland".

- i) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt gefaßt:

"(8) Die Länder sind mit den Bezeichnungen und Schlüsselnummern des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu benennen."

- j) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt gefaßt:

"(9) Herstellungsort im Erhebungsgebiet ist der Ort, an dem die Ware hergestellt worden ist; anzugeben sind für jede Warenposition jedoch nur die Bezeichnung und die Schlüsselnummer des letzten bekannten Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem dieser Ort liegt."

- k) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und wie folgt gefaßt:

"(10) Zielort im Erhebungsgebiet ist der Bestimmungsort, in dem die Sendung nach Kenntnis im Zeitpunkt der Anmeldung verbleiben soll; anzugeben sind jedoch nur die Bezeichnung und die Schlüsselnummer des Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem dieser Ort liegt."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut von § 11 wird Absatz 1. In diesem Absatz wird das Wort "Herstellungs-(Ursprungs-)land" ersetzt durch das Wort "Ursprungsland".
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Sind die Waren vor ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet in ein oder mehrere Länder verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt als Versendungsland das letzte Land, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben. In allen anderen Fällen stimmt das Versendungsland mit dem Ursprungsland überein."

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Länder sind mit den Bezeichnungen und Schlüsselnummern des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu benennen."

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Einkaufsland ist nur beim Verbringen von Drittlandswaren aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften und beim Verbringen von Waren aus einem Drittland in das Erhebungsgebiet anzumelden."

- b) In Absatz 3 wird das Wort "Verbrauchs-(Bestimmungs-)land" ersetzt durch das Wort "Bestimmungsland".
- c) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Das Käuferland ist nur beim Verbringen von Drittlandswaren aus dem Erhebungsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften und beim Verbringen von Waren aus dem Erhebungsgebiet in ein Drittland anzumelden."

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Länder sind mit den Bezeichnungen und Schlüsselnummern des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu benennen."

12. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13

Anlaß der Warenbewegung

(1) Unter Anlaß der Warenbewegung ist die Art des Geschäfts (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) zu verstehen. Es ist anzugeben, ob es sich um Kauf, Verkauf, Kommission, Konsignation, aktive oder passive Veredelung oder um eine andere Art des Geschäfts handelt und ob die Waren gegen Entgelt oder ohne Entgelt geliefert werden. Bei unentgeltlichen Lieferungen ist der Grund der Unentgeltlichkeit anzugeben.

(2) Anzugeben ist die Schlüsselnummer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2793/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die bei Verwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 des Rates vorgesehenen Vordrucks zu gebrauchenden Code (ABl. EG 1986 Nr. L 263 S. 74) in der jeweils gültigen Fassung."

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Als Einführer gilt auch der Empfänger im Sinne des hier gebräuchlichen EG-Rechts."

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Als Ausführer gilt auch der Versender im Sinne des hier gebräuchlichen EG-Rechts."

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Ein Anmeldeschein für die Einfuhr darf - soweit nach dem Anmeldeschein nicht anderes zugelassen ist - nur Waren für einen Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 aus einem Versendungsland und - soweit die Angabe erforderlich ist - aus einem Einkaufsland umfassen, die gleichzeitig bei einer Anmeldestelle anzumelden, über eine Anmeldestelle in das Erhebungsgebiet eingegangen und für ein Zielland bestimmt sind; bei der Einfuhr von See,

ausgenommen bei Sammelanmeldungen, außerdem nur Waren, die mit einem Schiff eingegangen sind."

b) In Absatz 2 wird im letzten Satz die Nummer "1 b" gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Ein Anmeldeschein für die Ausfuhr darf nur Waren umfassen, die von einem Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 nach einem Bestimmungsland und - soweit die Angabe erforderlich ist - für ein Käuferland gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel über eine Anmeldestelle ausgehen."

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Bei der Durchfuhr von Waren, die nach Eingang von See in den Häfen der Städte Bremen, Bremerhaven oder Hamburg zum Versandverfahren nach den Artikeln 29 bis 61 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG 1987 Nr. L 107 S. 10) oder nach Anlage II Artikel 29 bis 61 des durch den Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils gültigen Fassung abgefertigt werden, ist Anmeldeschein für die Durchfuhr eine zusätzliche Ausfertigung oder eine Ablichtung des Beförderungspapiers (Frachtbrief, Expresgutschein, IC-Übergabeschein TR). Dies gilt auch, wenn solche Waren im Schienenverkehr mit deutschem Beförderungspapier im Versandverfahren befördert werden. In diesem Mehrstück müssen in dem Feld für die Absenderangabe das Versendungsland und in dem Feld für den Leitungs-/Beförderungsweg das Bestimmungsland angegeben werden."

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "Herstellungs-(Ursprungs-)land, bei der Ausfuhr nach See oder rheinabwärts außerdem die Angaben nach § 23 Abs. 3 Nr. 1" ersetzt durch das Wort "Ursprungsland".

b) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Wenn nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts für mehrere Sendungen mit Versand-Ausfuhrerklärungen eine Ausfuhrerklärung vorgelegt werden kann, so darf ein Anmeldeschein nur Waren umfassen, die für denselben Ausführer nach einem Bestimmungsland und - soweit die Angabe erforderlich ist, für ein Käuferland - mit gleichartigen Beförderungsmitteln über dieselbe Ausgangszollstelle ausgegangen sind."

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "Nationalität des Fahrzeuges" durch die Worte "Bestimmung der gelieferten Waren für deutsche oder fremde Fahrzeuge" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Als deutsche Fahrzeuge gelten Fahrzeuge, die von im Erhebungsgebiet oder im Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Personen bewirtschaftet werden; alle übrigen Fahrzeuge gelten als fremde Fahrzeuge."

17. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte "aktiven Veredelungsverkehren" ersetzt durch die Worte "aus der aktiven Veredelung".

18. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird jeweils das Wort "gemeinschaftlichen" durch die Worte "gemeinschaftlichen/gemeinsamen" ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c werden die Worte "der Empfänger der Waren; wenn der Empfänger unbekannt ist," ersetzt durch die Worte "derjenige, für den die Waren bestimmt sind; wenn dieser nicht bekannt ist,".
- b) In Absatz 2 werden die Worte "Angabe des Einkaufslandes und die sonst noch für die zutreffende Einfuhrart oder Durchfuhrart geforderten" ersetzt durch das Wort "statistischen".
- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte "dieser hat den Namen des Schiffes, den Verladetag und den Ausladehafen anzugeben" ersetzt durch "dieser hat den Namen des Schiffes zu ergänzen oder auf Anforderung anzugeben, sofern die Ausgangszollstelle (§ 24 Abs. 1 Ziff. 2a) Anmeldestelle ist."
- d) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte "der Empfänger beim Eingang" ersetzt durch die Worte "derjenige, für den die Waren beim Eingang bestimmt sind;".

20. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte "die Sammelzollanmeldung oder eine Zollbehandlung ohne Abfertigung" ersetzt durch die Worte "ein Sammelzollverfahren".
- b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c wird jeweils das Wort "gemeinschaftlichen" ersetzt durch die Worte "gemeinschaftlichen/gemeinsamen".

c) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a wird jeweils das Wort "gemeinschaftlichen" durch die Worte "gemeinschaftlichen/gemeinsamen" ersetzt.

d) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Die Anmeldestellen gemäß §§ 15 und 24 sind in den Anmeldepapieren anzugeben."

e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) von Waren, für welche ein Sammelzollverfahren zugelassen ist, soweit bei monatlicher Abrechnung Waren mit übereinstimmenden statistischen Merkmalen zusammengefaßt werden (Sammeleinfuhranmeldungen),

zugleich mit der Sammelzollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes;

§ 30 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt; § 30 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden;"

b) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte "oder Zollanmeldung" gestrichen.

c) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d sind die Worte "gemeinschaftlichen" jeweils zu ersetzen durch die Worte "gemeinschaftlichen/gemeinsamen".

d) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

"f) von Waren, für die nach den Artikeln 63 bis 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG 1987 Nr. L 107 S. 1) oder nach Anlage II Artikel 63 bis 70 des durch den Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils gültigen Fassung Vereinfachungen bewilligt worden sind, unverzüglich nach Beginn der Beförderung zugleich mit der Abgabe der Versandanmeldung bei der Abgangszollstelle;"

e) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Worte "jedoch beim Eingang im gemeinschaftlichen Versandverfahren" ersetzt durch die Worte "jedoch beim Eingang im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren".

22. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe bb wird das Wort "Verbrauchs-(Bestimmungs-)land" ersetzt durch das Wort "Bestimmungsland".
- b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Wort "Herstellungs-(Ursprungs-)land" ersetzt durch das Wort "Ursprungsland".
- c) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird das Wort "Herstellungs-(Ursprungs-)land" ersetzt durch das Wort "Ursprungsland".
- d) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d werden die Worte "einem aktiven Veredelungsverkehr" ersetzt durch die Worte "einer aktiven Veredelung". Das Wort "Herstellungs-(Ursprungs-)land" wird ersetzt durch das Wort "Ursprungsland". Das Wort "Grenzübergangswert" wird ersetzt durch die Worte "Statistischem Wert".
- e) In Absatz 3 Nr. 2 sind die Worte "dem Empfänger im Erhebungsgebiet" zu ersetzen durch die Worte "demjenigen, für den die Waren im Erhebungsgebiet bestimmt sind". Das Wort "Herstellungs-(Ursprungs-)land" ist zu ersetzen durch das Wort "Ursprungsland".
- f) Absatz 4 wird gestrichen.
- g) Absatz 5 wird Absatz 4.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 5 werden die Worte "das Rohgewicht" ersetzt durch die Worte "die Rohmasse (Rohgewicht)".
- b) In Absatz 4, Nr. 4, werden die Worte "das Rohgewicht" ersetzt durch die Worte "die Rohmasse (Rohgewicht)".

24. § 29 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchstabe a wird die Zahl "19" durch die Zahl "20" ersetzt.

25. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. Ausländische Waren, für welche ein Sammelzollverfahren zugelassen wurde, dürfen mit vereinfachten Anmeldescheinen angemeldet werden, wenn Durchschriften dieser Anmeldescheine als Sammelzollanmeldung zugelassen sind. Dabei können entweder die einzelnen Einfuhrsendungen unverzüglich und

fortlaufend eingetragen werden oder es können die Waren mit übereinstimmenden Merkmalen monatlich zusammengefaßt und in verdichteter Form eingetragen werden.

Werden die Waren unverzüglich und fortlaufend eingetragen, so sind die voll ausgenutzten Anmeldescheine vom Ausstellungspflichtigen oder seinem Beauftragten unverzüglich unmittelbar an das Statistische Bundesamt einzusenden. Jedoch ist der Anmeldeschein mit der letzten Eintragung eines Monats zusammen mit der Sammelzollanmeldung bei der Abrechnungszollstelle abzugeben."

b) In Absatz 1 wird Nummer 1 a gestrichen.

c) In Absatz 1 wird die Nummer 1 b Nummer 1 a. In der neuen Nummer 1 a wird das Wort "Lagerzollstelle" ersetzt durch die Worte "überwachenden Zollstelle". Im zweiten Absatz werden die Worte "in eine bleibende Zollgutverwendung oder in einen aktiven Veredelungsverkehr" ersetzt durch die Worte "in eine Freigutverwendung, in eine bleibende Zollgutverwendung oder in eine aktive Veredelung".

d) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl "19" ersetzt durch die Zahl "20". Die Zahl "00" wird ersetzt durch die Worte "51 bis 54 und 60".

e) In Absatz 1 Nr. 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Dies gilt entsprechend, wenn für den gemeinsamen Bevollmächtigten ein Sammelzollverfahren zugelassen ist."

f) In Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a werden die Worte "und 92" gestrichen.

In Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b werden die Worte "eintausend Deutsche Mark je Warenart" im zweiten Satz durch die Worte "eintausend Deutsche Mark je Warenposition" ersetzt und die Worte "nach den Tarifierungsvorschriften" gestrichen.

Im vorletzten Satz von Nummer 6 wird das Wort "tarifiert" durch das Wort "eingereiht" und das Wort "fünf" durch das Wort "zwei" ersetzt.

g) In Absatz 1 Nr. 9 werden im letzten Satz die Worte "des Rohgewichts" ersetzt durch die Worte "der Rohmasse (Rohgewicht)".

h) In Absatz 1 Nr. 11 wird das Wort "Gesamtgrenzübergangswert" ersetzt durch die Worte "Statistischen Wertes". Das Wort "Herstellungs-(Ursprungs-)land" wird ersetzt durch das Wort "Ursprungsland". Das Wort "Bundesrepublik" wird ersetzt durch die Worte "Bundesrepublik Deutschland" (zweimal).

- i) In Absatz 1 Nr. 12 wird das Wort "Gesamtgrenzübergangswert" ersetzt durch die Worte "Statistischen Wertes". Das Wort "Bundesrepublik" wird durch die Worte "Bundesrepublik Deutschland" ersetzt. Das Wort "Herstellungs- (Ursprungs-)land" wird ersetzt durch das Wort "Ursprungsland".
- j) In Absatz 1 Nr. 13 wird im ersten Satz das Wort "Verbrauchs-(Bestimmungs-)land" ersetzt durch das Wort "Bestimmungsland".

Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

"Die Angabe des Bestimmungslandes, der Rohmasse (Rohgewicht) und des Statistischen Wertes entfällt. Anzugeben ist in jedem Falle das Käuferland."

- k) In Absatz 1 Nr. 15 Buchstabe a sind die Worte "und 92" zu streichen. In Buchstabe b wird das Wort "fünf" durch das Wort "zwei" ersetzt, die Worte "nach den Tarifierungsvorschriften" gestrichen und das Wort "kommenden" durch "kommende" ersetzt. Im letzten Satz werden die Worte "eintausend Deutsche Mark je Warenart" ersetzt durch die Worte "eintausend Deutsche Mark je Warenposition".

- l) In Absatz 1 Nr. 16 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

"Die Menge der Waren ist nach der Rohmasse (Rohgewicht) anzugeben, die Angabe des Statistischen Wertes entfällt."

- m) In Absatz 1 Nr. 17 wird der zweite Satz wie folgt gefaßt:

"Zur Bezeichnung der Waren genügt die Angabe

- Nahrungs- und Genußmittel,
- Gasöl (Dieselkraftstoff und leichtes Heizöl),
- schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt von einem Gewichtshundertteil oder weniger, mehr als einem Gewichtshundertteil bis 2 Gewichtshundertteilen, mehr als 2 Gewichtshundertteilen bis 2,8 Gewichtshundertteilen, mehr als 2,8 Gewichtshundertteilen,
- Flugbenzin,
- leichter Flugturbinenkraftstoff,
- mittelschwerer Flugturbinenkraftstoff,
- Schmieröle und Schmiermittel,
- andere Waren."

Im letzten Satz werden die Worte "des Rohgewichts" ersetzt durch die Worte "der Rohmasse (Rohgewicht)".

- n) In Absatz 2 wird im ersten Satz die Nummer 1 b geändert in 1 a.

Der dritte und vierte Satz werden wie folgt gefaßt:

"Eine Anmeldung nach Absatz 1 Nr. 1, 1a, 7, 8 und 10 darf auch Waren mehrerer Versandungsländer und - soweit die Angabe erforderlich ist - mehrerer Einkaufsländer umfassen, wenn für jede Warenposition die Mengen- und Wertangaben nach den statistischen Merkmalen aufgegliedert werden. Dies gilt im Fall des Absatzes 1 Nr. 13 auch für das Käuferland."

- o) In Absatz 3 wird das Wort "gemeinschaftliche" ersetzt durch die Worte "gemeinschaftliche/gemeinsame".

26. Abschnitt I in der Befreiungsliste wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird das Wort "Zollgutverwendung" ersetzt durch die Wörter "Verwendung im Erhebungsgebiet".
- b) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Zahl "19" ersetzt durch die Zahl "20". In Buchstabe b wird die Zahl "00" ersetzt durch die Wörter "51 bis 54 und 60".
- c) In Nummer 6 wird das Wort "Goldmünzen" ersetzt durch die Wörter "Münzen aus Platin, Gold oder Silber, die wegen ihres Handelswertes nicht als gesetzliche Zahlungsmittel im Umlauf sind".
- d) In Nummer 8 wird das Wort "Zollgutverwendung" ersetzt durch die Wörter "Verwendung im Erhebungsgebiet"; die Angabe "Tarifnummer 99.04" wird durch "Position 99.04 der Kombinierten Nomenklatur" ersetzt.
- e) In Nummer 11 werden die Wörter "aktiver oder passiver Veredelungsverkehre" ersetzt durch die Wörter "einer aktiven oder passiven Veredelung".
- f) In Nummer 12 a Buchstabe a wird das Wort "Zollgutverwendung" ersetzt durch das Wort "Verwendung".
- g) In Nummer 19 wird das Wort "Zollgutverwendung" ersetzt durch die Wörter "Verwendung im Erhebungsgebiet".
- h) Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:

"Waren, die auf Carnet A.T.A. oder gemeinschaftliches Warenverkehrscarnet abgefertigt werden; bei inländischen Waren unter der Auflage, daß der Inhaber des Carnet A.T.A. oder der Begünstigte des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets die im Ausland verbliebenen Waren dem Statistischen Bundesamt unverzüglich nach Bestimmungsänderung, spätestens mit Gültigkeitsablauf des Carnet A.T.A. oder des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets anmeldet."

- i) In Nummer 22 Buchstabe c wird das Wort "Zollgutverwendung" ersetzt durch die Worte "Verwendung im Erhebungsgebiet".
- j) In Nummer 32 wird nach dem Wort "Gut" ein Semikolon und folgender Zusatz angefügt:
"die Befreiung gilt auch für Fangergebnisse deutscher Schiffe, die von ausländischen Schiffen in Häfen des Erhebungsgebietes angelandet werden, wenn die Waren aufgrund einer nach der VO (EWG) Nr. 137/79 der Kommission ausgestellten Bescheinigung T 2 M als Ursprungserzeugnisse deutscher Schiffe anzusehen sind."
- k) Nummer 40 wird einschließlich der zugehörigen Überschrift ersatzlos gestrichen.
- l) In Nummer 41 wird als Buchstabe d folgender Teilsatz angefügt:

"d) Hausmüll E A D".

- m) In Nummer 44 Buchstaben e und f wird jeweils das Wort "Zollgutverwendung" ersetzt durch die Worte "Verwendung im Erhebungsgebiet".

27. Abschnitt II der Befreiungsliste wird wie folgt gefaßt:

"II. Befreiung im Freigutverkehr, im besonderen Zollverkehr und im Warenverkehr der Freihäfen

(1) Ausländische Waren sind nicht anzumelden, wenn sie bereits

- 1. zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind, beim Übergang in einen Verkehr, der eine Anmeldung zu der gleichen Einfuhrart bedingen würde;
- 2. als Einfuhr zur Eigenveredelung oder zur Lohnveredelung angemeldet worden sind, beim Übergang in einen Verkehr, der als Einfuhr auf Lager anzumelden wäre;
- 3. als Einfuhr zur Lohnveredelung angemeldet worden sind, beim Übergang in eine Eigenveredelung;
- 4. als Einfuhr zur Eigenveredelung angemeldet worden sind, beim Übergang in eine Lohnveredelung;
- 5. als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind und vorübergehend in eine Eigenveredelung oder Lohnveredelung übergehen, soweit die Ware nur gereinigt oder gerinfügig instandgesetzt werden sollen.

(2) Waren des freien Verkehrs sind nicht anzumelden, wenn sie

1. im Erhebungsgebiet
 - a) aus dem Zollgebiet in ein Zollfreigebiet,
 - b) aus einem Zollfreigebiet in ein Zollgebiet verbracht werden;
2. Im Zollgebiet
 - a) in einem Freigutverkehr
 - b) aus einem Freigutverkehr in einen anderen Freigutverkehr
 - c) aus einem Freigutverkehr in den freien Verkehr
 - d) aus einem Freigutverkehr in einen besonderen Zollverkehr
 - e) aus einem besonderen Zollverkehr in einen Freigutverkehr
 - f) zollamtlich nach § 56 ZG behandelt werden oder in einen besonderen Zollverkehr
 - g) aus einem besonderen Zollverkehr in einen anderen oder
 - h) aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr übergehen oder entnommen werden oder als entnommen gelten;
3. in den Zollfreigebiet
 - a) in einen Freihafenverkehr,
 - b) aus einem Freihafenverkehr in einen anderen Freihafenverkehr oder
 - c) aus einem Freihafenverkehr in den freien Verkehr des Zollfreigebietes übergehen."

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der jetzt geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

1. Im Rahmen der verstärkten Bemühungen zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes soll gem. Art. 8 a (EEA) ein Raum ohne Binnengrenzen geschaffen werden. In der Erklärung zu Art. 8 a hat die Regierungskonferenz die Ziele des Weißbuches der Kommission bejaht; dazu gehört die Beseitigung der Grenzkontrollen. Ein Schritt auf diesem Wege ist auch die Festlegung eines Maximalrahmens für die statistischen Angaben, die im innergemeinschaftlichen Warenverkehr von den einzelnen Mitgliedstaaten höchstens gefordert werden dürfen. Ein erheblicher Anteil dieser Angaben ist nicht durch EG-Recht obligatorisch vorgeschrieben. Die Bundesrepublik macht von der Möglichkeit der Erhebung dieser nicht obligatorischen Daten nur sehr sparsam Gebrauch.

Daneben konnte eine weitere Vereinheitlichung und Vereinfachung dadurch erreicht werden, daß das Einheitspapier - mit einigen zusätzlichen Angaben - auch im Warenverkehr mit Drittländern als Anmeldeformular Anwendung findet.

2. Gleichzeitig mit diesen Maßnahmen zur Stärkung des Binnenmarktes sollen Methoden, Definitionen und Systematiken der Außenhandelsstatistik vereinheitlicht und harmonisiert werden, mit dem Ziel, vergleichbare Ergebnisse zu erhalten. Vergleichbare Ergebnisse über den Warenaustausch der Gemeinschaft sind für die Durchführung der Aufgaben der EG-Kommission unverzichtbar.

3. Ein wichtiger Schritt zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Außenhandelsstatistiken, deren Anmeldeverfahren in die zoll- und außenwirtschaftlichen Verfahren und Anmeldepraktiken eingebunden sind, ist durch die

- Einführung des Einheitspapiers und die
- Einführung des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren

ab 1. Januar 1988 bewirkt worden.

Durch das Einheitspapier wird auf der Basis eines vereinheitlichten Vordrucks ein Maximalrahmen für Art und Zahl der für den grenzüberschreitenden Warenverkehr von den Beteiligten anzumeldenden Merkmale festgelegt. Das Einheitspapier hat sowohl im innergemeinschaftlichen Warenverkehr als auch im Warenverkehr mit Drittländern eine große Anzahl der heutigen Anmeldepapiere ersetzt. Für die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik dienen die Exemplare Nr. 2 (Versendung/Ausfuhr) und Nr. 7 (Eingang/Einfuhr); für bestimmte Teile der Durchfuhr werden die Exemplare Nrn. 5 und 7 herangezogen. Alle diese Exemplare für die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik werden bei der Abwicklung der Förmlichkeiten ohne zusätzlichen Mehraufwand als Durchschreibeexemplare vom Anmelder mit erstellt.

Die polyvalente internationale Warennomenklatur des Harmonisierten Systems umfaßt die Beschreibungen für die Tarifierung, die statistischen Nomenklaturen und die Transportnomenklaturen. Sie wurde im Laufe von 10 Jahren von Sachverständigen aus 60 Ländern unter Beteiligung der EG entwickelt und bildet die Grundlage für die kombinierte Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaft und für das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland.

4. Mit der Verordnung wird die notwendige Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die mit Einführung des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) und des Einheitspapiers aufgrund von EG-Recht seit 1.1.1988 entstandene Rechtslage vorgenommen.

Die mit dieser Anpassung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die nationale Statistik verbundenen Mehrkosten werden nach einer vom Statistischen Bundesamt vorgenommenen Kalkulation in den Haushaltsansätzen dieses Amtes ab 1988 berücksichtigt.

Die mit der Einführung des Einheitspapiers erreichten einheitlichen Verfahrensregelungen bei der Abfertigung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs haben keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

B. Im einzelnen

Zu § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 (1 a):

Die vorgenommenen Änderungen in Abs. 1 Nr. 1 berücksichtigen, daß die Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost) ein Währungsgebiet bilden. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2954/85 vom 22. Oktober 1985 (ABl EG Nr. L 285 S. 1) werden in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 die Begriffe "Eingang" und "Versendung" neu eingeführt, wonach die Einfuhr von Waren aus einem Mitgliedstaat (MS) in einen anderen MS als Eingang und die Ausfuhr von Waren aus einem MS in einen anderen MS als Versendung bezeichnet wird.

Zu § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 (1 b und 1 c):

Die Änderungen in den Verweisen (Klammerzusätzen) ergeben sich durch Änderungen von § 4. Siehe hierzu Begründungen zu § 4.

Zu § 1 Abs. 3 (1 d):

Die Notwendigkeit der Neufassung dieses Absatzes ergibt sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 2973/86 vom 22. Juli 1986 über die Verwendung der bei den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 des Rates vorgesehenen Vordrucke zu gebrauchenden Code. Nach dieser Vorschrift sind nunmehr die vierstelligen Gemeinschaftscode anzugeben, denen als 5. Stelle eine nationale Unterteilung anzufügen ist. Die ersten beiden Stellen dieses Codes beinhalten das beantragte Verfahren, die 3. und 4. Stelle geben das vorangegangene Verfahren an. Die 5. Stelle ist zur Unterteilung der Gemeinschaftscode für nationale Zwecke erforderlich. Mit der Angabe des 5-stelligen Verfahrenscodes wird sowohl die Art der Zollbehandlung als auch die statistische Erfassung bestimmt. Der Übergang von einer Einfuhrart, einem Verfahren, in eine andere Einfuhrart, ein anderes Verfahren, ist ebenfalls mit dem 5-stelligen Verfahrenscode anzumelden.

Zu § 1 Abs. 4 (1 e):

Dieser Absatz ist neu eingefügt worden. Er regelt die nach dem Gemeinschaftsrecht erforderlichen Angaben für das Merkmal "Anmeldung". Die Angaben erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/86 vom 22. Juli 1986. Danach sind für das Merkmal "Anmeldung" codierte Angaben zu machen.

Zu § 2 Abs. 1 (2 a):

Die Neufassung dient der Anpassung an die Terminologie des Zoll- und Gemeinschaftsrechts. Danach wird anstelle des Begriffs "Veredelungsverkehr" der Begriff "Veredelung" verwendet.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 (2 b):

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Vorschriften zur aktiven Veredelung im Zollrecht und die Regelungen des Gemeinschaftsrechts. Die Einfuhr zur Freigutveredelung wird nach den Zollbestimmungen als aktive Veredelung behandelt. Der Begriff Nachholgut ist im Zollrecht entfallen. Bei der Regelung der Einfuhr in den freien Verkehr können die bisherigen Ausnahmen daher zukünftig entfallen. Die Änderungen in den Verweisen (Klammerzusätzen) ergeben sich durch Änderungen von § 4. Siehe hierzu Begründungen zu § 4.

Zu § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 (2 c):

In Abs. 3 Nr. 1 wird die zusätzlich eingeführte Zollabfertigung zur Freigutverwendung statistisch der Einfuhr in den freien Verkehr zugeordnet. Damit wird die statistische Behandlung der im Zollrecht zusätzlich eingeführten Freigutverwendung geregelt.

In Abs. 3 Nr. 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffe des Gemeinschaftsrechts.

Zu § 2 Abs. 4 (2 d):

Die redaktionellen Änderungen dienen der Anpassung an die Vorschriften des Zollrechts zur aktiven Veredelung. Die Änderungen in den Verweisen (Klammerzusätzen) ergeben sich durch Änderungen von § 4. Siehe hierzu Begründungen zu § 4.

Zu § 3 Abs. 3 (3 a):

Siehe hierzu Begründung zu § 2 Abs. 3 Nr. 3.

Zu § 3 Abs. 4 (3 b):

Mit der geänderten Formulierung soll eine Klarstellung der bisherigen Regelung dahingehend erreicht werden, daß die Zollabfertigung zu einem Zollager oder einer vorübergehenden Verwendung auch bei gleichzeitiger Abfertigung zum einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehr statistisch zu einer Einfuhr auf Lager führt. Materielle Änderungen ergeben sich durch die Neuformulierung nicht.

Zu § 4 Überschrift (4 a):

Der Begriff "Art der Veredelungsarbeit" wird in Anpassung an nationale Rechtsvorschriften und das Gemeinschaftsrecht gestrichen. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung ohne materielle Auswirkungen.

Zu § 4 Abs. 2 (4 b und c):

Der bisherige Absatz 2 entfällt, da der § 50 b Zollgesetz entfallen ist. Der bisherige Absatz 3 wird in unveränderter Form zu Absatz 2.

Zu § 4 Abs. 3 (4 d):

Entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 vom 16. Juli 1985 kommt bei der aktiven Veredelung zusätzlich zu dem bisherigen Verfahren der Nichterhebung das Verfahren der Zollrückvergütung neu hinzu. Für die Durchführung der Außenhandelsstatistik ist die statistische Behandlung des neuen Verfahrens der Zollrückvergütung bei der aktiven Veredelung zusätzlich geregelt worden.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 (4 e):

In Anpassung an die Änderungen der Bestimmungen zur aktiven Veredelung im Zollrecht wird der Begriff "zu einem aktiven Veredelungsverkehr" in den Begriff "zur aktiven Veredelung" redaktionell geändert und gleichzeitig der Klammerzusatz zu Abs. 4 Nr. 1 gestrichen. Der Klammerzusatz entfällt, da bei der aktiven Veredelung nicht mehr nach Zollgutveredelung und Freigutveredelung unterschieden wird. Die aktive ist nach bestehendem Recht nunmehr ausschließlich Freigutveredelung.

Zu § 4 Abs. 5 (4 f):

Abs. 5 entfällt im Zuge der Anpassung an die Änderungen der Bestimmungen zur aktiven Veredelung im Zollrecht.

Zu § 4 Abs. 5 - 14 (4 g - p):

Die bisherigen Absätze 6 bis 15 werden durch Wegfall des bisherigen Absatzes 5 verschoben und zu den neuen Absätzen 5 bis 14. Bei den Absätzen 5, 8 und 9 wurde eine Anpassung an die Änderungen der Bestimmungen zur aktiven Veredelung im Zollrecht vorgenommen.

In Abs. 11 Nr. 2 (4 m) konnte auf die Erfassung der Entnahmen aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden, da sie die Ergebnisse des Lagerverkehrs aufgrund ihres geringen Umfanges nicht wesentlich beeinflussen.

Zu § 6 Abs. 1 und 2 (5 a und b):

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich nach dem Gemeinschaftsrecht und dem Zollrecht. Warennummern und Codenummern basieren nunmehr auf dem weltweiten Harmonisierten System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (6 stellig) und auf der gemeinschaftlichen Kombinierten Nomenklatur (8 stellig). Die Änderungen zu Abs. 2 sind rein redaktionell.

Zu § 7 Abs. 1 und 2 (6 a - c):

Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Einheitspapier werden die bisherigen Begriffe "Rohgewicht" und "Eigengewicht" durch die Begriffe "Rohmasse" und "Eigenmasse" ersetzt. Materielle Auswirkungen ergeben sich durch diese redaktionellen Änderungen nicht. Die bisherigen Begriffe sind als Klammerzusätze erhalten geblieben.

Zu § 7 Abs. 3 (6 d):

Die Formulierungen werden gemäß der Begründung zu § 7 Abs. 1 und 2 redaktionell angepaßt. Darüber hinaus wird die Bestimmung zur Angabe der Rohmasse und der Eigenmasse neben dem gemeinschaftlichen auch auf das mit dem Beschluß 87/4 EGW des Rates vom 15. Juni 1987 neue geschaffene gemeinsame Versandverfahren ausgedehnt.

Zu § 8 (7 a - 1):

Anstelle des bisherigen Begriffs "Grenzübergangswert" wird mit der Einführung des Einheitspapiers der Begriff "Statistischer Wert" verwendet. Die Angabe des Merkmals "Statistischer Wert" entspricht inhaltlich dem bisherigen "Grenzübergangswert". Er ist nach den hierfür geltenden Gemeinschaftsregeln anzumelden. Zusätzliche Ausführungen wurden für die Ermittlung des statistischen Wertes bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren, die ohne Entgelt oder im Rahmen eines Mietgeschäftes geliefert werden, aufgenommen. Materielle Änderungen im Anmeldeverfahren für die Außenhandelsstatistik ergeben sich durch diese Änderungen sowie die zusätzlich erfolgten redaktionellen Anpassungen nicht.

Zu § 9 (8):

Mit der Neuformulierung wird eine Anpassung an das Gemeinschaftsrecht hinsichtlich der Angabe der Lieferbedingungen vorgenommen. Zugleich wird gemäß § 13 Abs. 2 AHStatGes das Merkmal "Wertstellung" näher bestimmt.

Zu § 10 (9 a - k):

Die Begriffe Herstellungsland und Verbrauchsland werden dem Gemeinschaftsrecht angepaßt. Grundsätzlich ist unter dem Herstellungsland das Ursprungsland und unter dem Verbrauchsland das Bestimmungsland zu verstehen. Die Angabe des Ursprungslandes und des Bestimmungslandes richtet sich nach den jeweiligen Gemeinschaftsregeln. Zusätzlich wird geregelt, daß die Angabe des Herstellungsortes und des Zielortes im Erhebungsgebiet mit der Bezeichnung und Schlüsselnummer des Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem dieser Ort liegt, erfolgt.

Zu § 11 Abs. 1 (10 a):

Durch Anfügung von weiteren Absätzen wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 1. In Anpassung an das Gemeinschaftsrecht wird der bisherige Begriff "Herstellungs-(Ursprungs-)land" in "Ursprungsland" geändert.

Zu § 11 Abs. 2 und 3 (10 b und c):

Absatz 2 wird zur Klarstellung der Angabe des Versendungslandes für die Fälle eingeführt, in denen die Waren vor ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet in ein oder mehrere andere Länder verbracht worden sind. Eine materielle Änderung der Vorschriften ergibt sich hierdurch nicht.

Absatz 3 regelt, daß die Angabe der Länder mit Bezeichnungen und Schlüsselnummern des Landesverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erfolgt.

Zu § 12 Abs. 1, 3 und 4 (11 a bis d):

Die zusätzlich angefügten Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 3 legen die Fälle fest, in denen auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts das Einkaufsland/Käuferland nicht anzumelden ist. Damit wird eine Vereinfachung im Anmeldeverfahren eingeführt. Der neue Absatz 4 ist erforderlich, weil das neue Gemeinschaftsrecht neben der Länderbenennung auch die Anmeldung der Schlüsselnummern des Länderverzeichnisses vorsieht.

Zu § 13 (12):

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung an das Gemeinschaftsrecht. Gleichzeitig wird geregelt, daß die Anmeldung dieses Merkmals mit Schlüsselnummern gemäß Gemeinschaftsrecht erfolgt.

Zu § 14 Abs. 1 und 2 (13 a und b):

Die Begriffe Einführer und Ausführer schließen die Empfänger und Versender im Sinne des Gemeinschaftsrechts für den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft mit ein. Die Ergänzung stellt damit eine Anpassung an die Terminologie des Gemeinschaftsrechts dar.

Zu § 15 Abs. 2 und 3 (14 a, b und c):

Die Änderung ergibt sich auf der Grundlage der nach Gemeinschaftsrecht festgelegten Anmeldepapiere und der darin vorgesehenen Merkmale.

Hiernach können jeweils Waren auf einem Anmeldeschein für die Einfuhr und Ausfuhr zusammengefaßt werden, die zu einer Warensendung gehören.

Zu § 15 Abs. 5 (14 d):

Die Änderung ergibt sich durch die erforderliche Anpassung an das Gemeinschaftsrecht (Einführung des gemeinsamen Versandverfahrens).

Zu § 17 Abs. 1 (15 a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, bei der nach dem Gemeinschaftsrecht der Begriff "Herstellungs-(Ursprungs-)land" durch "Ursprungsland" ersetzt wird. Gleichzeitig sind die Angaben nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 auf den Erklärungen nicht mehr erforderlich.

Zu § 17 Abs. 3 (15 b):

Die Änderung bei der Zusammenfassung von Versand-Ausfuhrerklärungen zu einer Ausfuhrerklärung ergibt sich durch die durch Gemeinschaftsrecht festgelegten Anmeldepapiere und die darin vorgesehenen Merkmale. Im Grundsatz sind unter Berücksichtigung des geänderten Datensatzes die gleichen Zusammenfassungen möglich wie vor der Einführung des Einheitspapiers.

Zu § 19 (16 a und b):

Die Überschrift wurde redaktionell geändert. Abs. 2 berücksichtigt, daß es sich beim Geltungsbereich der Mark der Deutschen Demokratischen Republik um ein einheitliches Währungsgebiet handelt.

Zu § 20 Abs. 1 (17):

Siehe Begründung zu § 2 Abs. 1.

Zu § 22 Abs. 1 Nr. 2 (18):

Die Regelungen werden auch auf das gemeinsame Versandverfahren ausgedehnt.

Zu § 23 Abs. 1 (19 a):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

Zu § 23 Abs. 2 (19 b):

Die Änderung trägt den durch Gemeinschaftsrecht festgelegten statistischen Angaben Rechnung, um die der Zollbeteiligte - wie beim bisherigen Verfahren - das Zollpapier für den Fall ergänzt, daß es an die Stelle von Anmeldescheinen tritt.

Zu § 23 Abs. 3 Nr. 1 (19 c):

Die Änderung ergibt sich durch Anpassung an das Gemeinschaftsrecht, wonach das Merkmal Verladetag entfällt. Der Ausladehafen ist im Seeverkehr im Anmeldepapier anzugeben, so daß eine nachträgliche Ergänzung entfällt.

Zu § 23 Abs. 3 Nr. 2 (19 d):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 24 Abs. 1 und 2 (20 a - e):

Bei den Änderungen in Abs. 1 Nr. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffe des Zollrechts. Die Regelungen in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 werden neben den gemeinschaftlichen Versandverfahren auch auf das gemeinsame Versandverfahren gemäß dem Beschluß 87/4 EWG vom 15. Juni 1987 ausgedehnt.

Im neu eingefügten Absatz 2 wird die Angabe der Anmeldestellen auf den Anmeldepapieren geregelt. Die Angabe wird von den Zollstellen im Rahmen der Bestätigung der Einfuhr und der Ausfuhr oder der Abwicklung des gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens vorgenommen.

Zu § 25 (21 a - e):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen ohne materielle Auswirkungen sowie um eine Ausdehnung der bestehenden Regelungen auf das gemeinsame Versandverfahren nach dem Gemeinschaftsrecht.

Zu § 26 (22 a - g):

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung der verwendeten Begriffe an das Gemeinschaftsrecht und an das Zollrecht zur aktiven Veredelung.

Der bisherige Absatz 4 kann ersatzlos entfallen, da die Internationale Zollanmeldung in den dort beschriebenen Fällen nicht mehr verwendet wird und deshalb kein Regelungsbedarf mehr besteht.

Zu § 27 (23):

Siehe hierzu Erläuterungen zu § 7.

Zu § 29 (24):

Die Änderung ergibt sich wegen der erforderlichen Anpassung an die Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz (Einfuhrliste).

Zu § 30 Abs. 1 Nr. 1 (25 a):

Die Regelungen für vereinfachte Anmeldungen und Sammelanmeldungen sind redaktionell angepaßt worden. Wie bisher können die einzelnen Einfuhrsendungen sowohl fortlaufend als auch - bei übereinstimmenden Merkmalen - monatlich zusammengefaßt in verdichteter Form in die Anmeldescheine eingetragen werden. Darüber hinaus wird die Abgabe der Anmeldescheine an das Statistische Bundesamt und an die Abrechnungszollstelle geregelt. Materielle Änderungen ergeben sich durch die vorgenommene Neufassung nicht.

Zu § 30 Abs. 1 (25 b - m):

Der bisherige Absatz 1 Nr. 1 a wird in Anpassung an das Gemeinschaftsrecht und das Zollrecht gestrichen.

Die weiteren Änderungen in Absatz 1 stellen redaktionelle Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht, das Zollrecht und das Außenwirtschaftsrecht dar, die keine materiellen Änderungen zur Folge haben.

Siehe hierzu auch Änderungen zu §§ 7, 8 und 10. In Abs. 1 Nr. 1 a ist die statistische Behandlung der nach dem Zollrecht eingeführten Freigutverwendung zusätzlich geregelt worden.

Zu § 30 Abs. 2 (25 n):

Es handelt sich um eine Anpassung der bisherigen Regelung an die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Die Angaben zu jeder Warenposition sind danach nach den durch Gemeinschaftsrecht vorgegebenen statistischen Merkmalen aufzugliedern.

Zu § 30 Abs. 3 (25 o):

Siehe Begründung zu § 22 Abs. 1 Nr. 2 (Ausdehnung der Regelung auf das gemeinsame Versandverfahren).

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste (26 a und b):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffe des Zollrechts und an die Einfuhrliste, die Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz ist.

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste Nr. 6 (26 c):

Münzen aus Platin, Gold und Silber, die wegen ihres Handelswertes nicht als gesetzliche Zahlungsmittel im Umlauf sind, sind von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik nicht befreit, da sie nicht als Zahlungsmittel anzusehen sind, sondern Gegenstand eines

Warenverkehrs sind, der in der Außenhandelsstatistik zu erfassen ist.

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste Nrn. 8, 11, 12, 19 und 22 (26 d - g und 26 i):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Vorschriften des Zollrechts.

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste Nr. 21 (26 h):

Die Befreiung wird auf alle Waren ausgedehnt, die auf Carnet A.T.A. oder gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets abgefertigt werden. Bisher war die Befreiung auf Warenmuster beschränkt. Mit dieser zusätzlichen Befreiung wird die unerwünschte Ausweitung der außenhandelsstatistischen Einfuhr- und Ausführergebnisse vermieden und die Anmelder entlastet.

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste Nr. 22 (26 i):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffe des Zollrechts.

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste Nr. 32 (26 j):

Die Befreiung wird auch auf die Fangergebnisse deutscher Schiffe ausgedehnt, die von ausländischen Schiffen in Häfen des Erhebungsgebietes angelandet werden. Damit wird eine unerwünschte Ausweitung und Verzerrung der Einfuhrergebnisse verhindert.

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste Nr. 40 (26 k):

Die Streichung erfolgt, weil der abgabenbegünstigte Warenverkehr zwischen dem Saarland und Frankreich nicht mehr besteht und daher kein Regelungsbedarf vorhanden ist.

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste Nr. 41 d (26 l):

Für die Befreiung von Hausmüll von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik wird zur Klarstellung eine gesonderte Regelung in die Befreiungsliste aufgenommen. Die Befreiung galt implizit bisher bereits auf der Grundlage von Art. 22 (Anhang B) und Art. 24 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75.

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste Nr. 44 (26 m):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffe des Zollrechts.

Zu Abschnitt II der Befreiungsliste (27):

Mit der Neuformulierung wird eine redaktionelle Anpassung an die Begriffe des Zollrechts vorgenommen. Materielle Änderungen ergeben sich nicht.

16.12.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebenten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüber-
schreitenden Warenverkehrs

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.